ZBB 2014, 344

KapMuG § 15 Abs. 5 Satz 2 a. F.; ZPO § 574 Abs. 4 Satz 1

Zur Umdeutung der unzulässigen Rechtsbeschwerde eines Beigeladenen in KapMuG-Verfahren in zulässige Anschlussrechtsbeschwerde

BGH, Beschl. v. 19.08.2014 – XI ZB 12/12 (OLG Frankfurt/M.), ZIP 2014, 1851 = WM 2014, 1764

Amtlicher Leitsatz:

Eine unzulässige Rechtsbeschwerde eines Beigeladenen in einem Musterverfahren nach dem Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetz ist in eine zulässige Anschlussrechtsbeschwerde umzudeuten, wenn die unzulässige Rechtsbeschwerde innerhalb der Frist zur Erklärung des Beitritts eingelegt worden ist und innerhalb eines Monats nach Zustellung der Begründung der Musterrechtsbeschwerde der Musterbeklagten begründet wird.

(c) 2026 RWS Verlag Kommunikationsforum GmbH & Co. KG